



## **Protokoll der 33. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 12. Dezember 2019 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:45 Uhr im Gemeinderatszimmer**

---

- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident  
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied  
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied  
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied  
Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied  
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied  
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied  
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied  
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied  
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
- Entschuldigt: Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied  
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied  
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: von Arx Kurt, Präsident Wahlbüro  
Leimer Thomas, Bauverwalter

### **Traktanden**

#### **öffentlich**

1. Urnenöffnungszeiten  
**Neufestsetzung der Urnenöffnungszeiten**
2. Protokollgenehmigung  
**Protokoll der 32. Sitzung vom 14.11.19**
3. Kreditorenrechnungen  
**Rechnungskontrollen vom 18.11. und 02.12.19**
4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen  
**Wahl von Philipp Häfliger als Feuerwehrkommandant**
5. Gestaltungsplan Rötiweg Arnet Architektur AG  
**- Einsprachebehandlung**  
**- Verabschiedung zu Händen Regierungsrat**

6. Unterhalt Strassen (Seusetweg 2, Späret West)  
**- Massnahmen am Späret West zur Stabilisierung der Strasse**  
**- Genehmigung Nachtragskredit**
7. Baurechtsvertrag D Nr. 59 vom 28.09.87 in Sachen GB Selzach Nr. 4025 (Parkplatz Altreu)  
**Neuregelung in Sachen GB Selzach Nr. 4025 (Parkplatz Altreu)**
8. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten  
**Antrag zur Löschung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach auf GB Selzach Nr. 1996**
9. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten  
**Antrag zur Löschung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach auf GB Selzach Nr. 3295**
10. Baugesuchs-Nr. 48/2019, Abbruch / Rückbau Liegenschaft, Alfred Bechter Baugeschäft AG, Parzelle Nr. 2001, Bettlacherstrasse 5, 2545 Selzach  
**Festlegung einer Planungszone**
11. Beitragsgesuche  
**Beitragsgesuch Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch**
12. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten  
**Informationen zu laufenden Investitionsprojekten**
13. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

0110 Legislative  
123-2019

## 1. Urnenöffnungszeiten Neufestsetzung der Urnenöffnungszeiten

### Akten

- Antrag
- Anteil Urnengänger 2013 bis 2019

### Ausgangslage

Gemäss §86 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111) sind die Urnenöffnungszeiten an Sonntagen von 10.00 - 12.00 Uhr festgeschrieben. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern:

§ 86 I. Abstimmungszeit  
1. Grundsatz

<sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen finden an Sonntagen von 10.00-12.00 Uhr statt. Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Staatskanzlei andere Urnenöffnungszeiten festlegen, um den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenzukommen.\*

<sup>2</sup> An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen dürfen keine Wahlen und Abstimmungen stattfinden.

Gemäss §87 kann an den beiden dem Abstimmungs- oder Wahltag vorausgehenden Tagen durch Urnenöffnung Gelegenheit zur persönlichen Wahl- und Stimmabgabe geboten werden. Dies geschah bis anhin am Samstag von 18.30 Uhr – 20.00 Uhr:

§ 87 2. Vorzeitige Wahl- und Stimmabgabe

<sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden den Stimmberechtigten an den beiden dem Abstimmungs- oder Wahltag vorausgehenden Tagen durch Urnenöffnung Gelegenheit zur persönlichen Wahl- und Stimmabgabe bieten.

1. In den letzten Jahren stimmten jeweils zwischen 87 und 94% der Stimmenden brieflich ab. Umgerechnet auf Anzahl Personen heisst das, dass zwischen 37 und 138 Personen am Samstag oder Sonntag an die Urne gingen. Die Entwicklung der Urnenwähler in den letzten 7 Jahren ist rückläufig. Gingen im Jahr 2013 noch durchschnittlich 11.2% an die Urne, waren es 2019 nur noch 7.5%. Die Anteile der Urnenwähler am Samstag sind auf ein tiefes Durchschnitts-Niveau im Jahr 2018 von 8 Personen oder 0.9% und im Wahljahr 2019 auf 12 Personen oder 1.3% gesunken.

### Erwägungen

In Anbetracht dieser Zahlen drängt es sich auf, das Wahlbüro für die Stimmenden nur noch am Sonntag offen zu halten. Viele Gemeinden, auch grössere wie Solothurn, haben diesen Schritt in den letzten Jahren vollzogen.

Die Stimmberechtigten können die unterzeichneten Stimmcouverts nach wie vor am Samstag bis 20.00 Uhr in den Gemeindebriefkasten einwerfen.

Eintreten wird beschlossen

**Kurt von Arx**, Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros erläutert die Ausgangslage.

### Einstimmig wird beschlossen

Ab Mai 2020 soll das Wahlbüro nur noch am Sonntag zur üblichen Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr geöffnet sein.

0120 Exekutive  
124-2019

**2. Protokollgenehmigung  
Protokoll der 32. Sitzung vom 14.11.19**

Akten

- Protokoll der 32. Sitzung vom 14.11.19

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 32. Sitzung vom 14.11.19 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten  
125-2019

**3. Kreditorenrechnungen  
Rechnungskontrollen vom 18.11. und 02.12.19**

Kontrolle vom 18.11.19

**Aldo Mann** und **Bianca Steiner** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 02.12.19

**Peter Däster** und **Stephan von Büren** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

0120 Exekutive  
126-2019

**4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele, Entschädigungen  
Wahl von Philipp Häfliger als Feuerwehrkommandant**

Akten

- Wahlvorschlag des Feuerwehrkommandanten

Ausgangslage

Infolge Demission von Beat Dufing auf den 31.12.2019 hat der Gemeinderat, gestützt auf § 22 Feuerwehrreglement, per 1.1.2020 einen neuen Kommandanten der Feuerwehr Selzach zu wählen.

Mit Schreiben vom 20.11.19 beantragt die Feuerwehrkommission, Philipp Häfliger, Jahrgang 1987, Bärswilstrasse 6b, auf den 1.1.2020 zum Kommandanten und zum Präsidenten der Feuerwehrkommission zu wählen und gleichzeitig zum Hauptmann zu befördern.

Den ersten Teil der Kommandantenausbildung bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung hat Herr Häfliger bereits mit Bravur bestanden und ist zum zweiten Teil Anfangs Dezember zugelassen. Die Feuerwehrkommission ist der vollen Überzeugung, dass Herr Häfliger mit seinem Fachwissen und Einsatz, sowie der grossen Akzeptanz in der Feuerwehr Selzach alle notwendigen Voraussetzungen mit sich bringt, um das Amt des Feuerwehrkommandanten auszuführen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Gestützt auf § 22 Feuerwehrrglement und den Wahlvorschlag der Feuerwehrkommission wählt der Gemeinderat Philipp Häfliger, Bärswilstrasse 6b, 2545 Selzach, per 1.1.2020 zum Kommandanten der Feuerwehr Selzach. Gleichzeitig wird Philipp Häfliger per 1.1.2020 zum Hauptmann befördert. Gemäss § 18 Feuerwehrrglement übernimmt Philipp Häfliger auf diesen Zeitpunkt hin auch das Präsidium der Feuerwehrkommission. Der Gemeinderat gratuliert Hauptmann Philipp Häfliger zur Beförderung und zur Wahl als Kommandant und wünscht ihm volle Befriedigung in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit.

0222 Bauverwaltung  
127-2019

5. Gestaltungsplan Rötieweg Arnet Architektur AG  
- **Einsprachebehandlung**  
- **Verabschiedung zu Handen Regierungsrat**

Akten

- 1. GP Rötieweg, Plan und Sonderbauvorschriften vom 24.07.19
- 2. GP Rötieweg, Änderung Bauzonenplan vom 24.07.19
- 3. GP Rötieweg, Änderung Erschliessungsplan vom 24.07.19
- 4. GP Rötieweg, Raumplanungsbericht vom 24.07.19
- 5. GP Rötieweg, Vorprüfungsbericht ARP vom 26.04.19
- 6. GP Rötieweg, Richtprojekt EG, Schnitte, Fassade vom 24.07.19
- 7. GP Rötieweg, Richtprojekt UG, 1.OG, Attika vom 24.07.19
- 8. GP Rötieweg, GR Protokoll vom 21.02.19, Freigabe zur Vorprüfung
- 9. GP Rötieweg, Protokoll der Sitzung der Bau- und Werkkommission vom 26.11.18
- 10. Einsprache Alfred Bechter AG vom 03.10.19
- 11. Einsprache IG Rötieweg vom 03.10.19
- 12. Einsprache S. und R. Looser-Regez vom 04.10.19
- 13. Stellungnahme vom 23.10.19 der Vertretung der arnet Architektur ag vom 23.10.19
- 14. Begründung für die Reduktion der Baulinie entlang dem Rötieweg von 4.0 auf 2.0 m
- 15. Luftbild 1949
- 16. Luftbild Strassenbreite
- 17. Ausschnitt Strassen- und Baulinien Plan

Ausgangslage

Der Gestaltungsplan Rötieweg mit Sonderbauvorschriften (GP) wurde von der Architektin Lotti Arnet von arnet architektur ag, 4528 Zuchwil, am 21.02.19 im Gemeinderat vorgestellt. Der Gemeinderat nahm diesen zur Kenntnis und schickte ihn weiter zur Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung (ARP).

An der gleichen Sitzung wurde auch der Ausbau des Rötieweges beschlossen, welcher in der Zwischenzeit erfolgt ist; ohne südlicher Randabschluss und Deckbelag.

Nach erfolgter Vorprüfung des GP durch das ARP und entsprechender Ergänzungen wurde der GP Rötieweg an der Sitzung vom 22.08.19 erneut beraten und folgendes beschlossen:

Bei 1 Enthaltung und keiner Gegenstimme wird beschlossen

1. Der Gemeinderat genehmigt den Gestaltungsplan "Rötieweg" (GB Selzach Nr. 3062) mit Sonderbauvorschriften vom 24.07.19.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Plan "Änderung Bauzonenplan GB Nr. 3062" vom 24.07.19
3. Der Gemeinderat genehmigt den Plan "Änderung Erschliessungsplan Rötieweg, Bereich GB Nr.

3062" vom 24.07.19

4. Das öffentliche Auflageverfahren gemäss §§ 15 ff. Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1) wird durchgeführt.

Während der öffentlichen Auflage vom 05.09. bis zum 05.10.19 sind 3 Einsprachen eingegangen, die mit Mail vom 09. und 10.10.19 der arnet architektur ag zur Stellungnahme zugestellt wurden. Deren Rechtsvertreter hat mit Schreiben vom 23.10.19 Stellung bezogen.

#### Formelles

Der Gestaltungsplan Rötieweg wurde vom 05.09. bis zum 05.10.19 öffentlich aufgelegt. Fristgerecht sind drei Einsprachen eingegangen:

1. Am 04.10.19 wurde in der Gemeindeverwaltung die Einsprache von Alfred Bechter Baugeschäft AG Hoch- und Tiefbau, 2545 Selzach, abgegeben.  
Als Eigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 3023, welche direkt an das vom Gestaltungsplan betroffene Grundstück GB Selzach Nr. 3062 angrenzt ist die Fa. Bechter Baugeschäft AG zu einer Einsprache berechtigt. Auf die Einsprache ist einzutreten.
2. Am 07.10.19 traf die Einsprache der IG Rötieweg, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Kummer, in der Gemeindeverwaltung ein. Von den 9 Mitgliedern der IG Rötieweg sind 7 Eigentümer einer Liegenschaft, die direkt an das vom Gestaltungsplan betroffene Grundstück angrenzt. Diese sind zu einer Einsprache berechtigt. Die Einspracheberechtigung von Urs Jakob am Grabmattweg 9 und jene von Daniel und Katrin Halbenleib am Grabmattweg 9 wird jedoch in Abrede gestellt. Allerdings ist auf die Einsprache als Ganzes einzutreten.
3. Am 10.10.19 ist in der Gemeindeverwaltung die Einsprache von Sandra Looser und Roland Regez, 2545 Selzach, eingegangen (Der Post am 05.10.2019 abgegeben). Als Eigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 4617, welche direkt an das vom Gestaltungsplan betroffene Grundstück GB Selzach Nr. 3062 angrenzt, sind Sandra Looser und Roland Regez zu einer Einsprache berechtigt. Auf die Einsprache ist einzutreten.

#### Erwägungen

1. Für die Beschreibung des Gestaltungsplanes und des entsprechenden Richtprojektes im Allgemeinen wird auf die Erläuterungen zu den beiden Gemeinderatssitzungen vom 21.02.19 respektive vom 22.08.19 verwiesen.
2. Zweck und Sinn eines GP wird im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt.  
 § 44 E. Gestaltungspläne  
 Zweck und Inhalt  
  - <sup>1</sup> Die Gestaltungspläne bezwecken eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen; sie haben insbesondere vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.
  - <sup>2</sup> Sie können die Lage, die äusseren Abmessungen, die Geschosszahl, die Durchmischung der Nutzung und weitere bauliche Einzelheiten der im Plangebiet zu erstellenden Bauten und Anlagen bestimmen. In diesem Falle sind bei der Planaufgabe Profile aufzustellen.
  - <sup>3</sup> Die Gestaltungspläne können auch die Erstellung und Benützung privater Erschliessungsanlagen und anderer Anlagen von gemeinsamem Interesse regeln; § 43 ist sinngemäss anzuwenden.
  - <sup>4</sup> Die Gestaltungspläne haben sich an der Grundnutzung des Zonenplanes zu orientieren.  
 § 45 2. Sonderbauvorschriften  
  - <sup>1</sup> Die Gestaltungspläne können mit Sonderbauvorschriften verbunden werden.
  - <sup>2</sup> Die Gestaltungspläne und die Sonderbauvorschriften können von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen abweichen.
3. Für gewisse Bauvorhaben ist zwingend ein GP vorgeschrieben. Keines dieser Kriterien ist für den GP Rötieweg jedoch massgebend. Die Ausarbeitung erfolgte somit freiwillig.

4. Über eine Fläche in dieser Grösse und vor allem an dieser Lage einen GP zu legen, macht grossen Sinn. Auch unter dem Aspekt, dass die rechtsgültige Ortsplanung mit den entsprechenden Zonenvorschriften aus dem Jahr 2001 stammen rechtfertigt sich ein Überdenken der Situation. Die Forderungen zur Verdichtung der bestehenden Bauzone haben zugenommen. In der gegenwärtig laufenden Ortsplanungsrevision muss diesem Aspekt Rechnung getragen werden. Das an der Gemeindeversammlung vom 27.03.17 verabschiedete räumliche Leitbild berücksichtigt dies bereits.
5. Der Leitsatz Nutzungspotential: Entwicklungsgebiete, 1. Priorität lautet:  
*"Die Gemeinde Selzach geht verantwortungsvoll mit ihrem Boden um. Erste Priorität bei der Siedlungsentwicklung hat daher die Mobilisierung der bestehenden unbebauten Bauzone sowie weitere Massnahmen zur Innenentwicklung des Siedlungsgebietes.  
Wir unterstützen Massnahmen zur Innenentwicklung des bestehenden Siedlungsgebietes, insbesondere entlang der Bahnlinie (Verdichtungsachse). Der Erhalt des Dorfcharakters und die Berücksichtigung der bestehenden Strukturen stehen dabei aber im Vordergrund.  
Massnahmen, welche die Anzahl der Personen pro Fläche erhöhen, sind nicht nur in der Wohn- sondern auch in den Arbeitszonen zu prüfen."*
6. Das festgelegte Verdichtungsgebiet "Wohnen" liegt zwischen der Strasse T5 und der Bahnlinie. Der vorliegende GP, respektive das entsprechende Richtprojekt erfüllt alle diese Aspekte, obwohl es mit nur zwei Geschossen mit Attika auskommt (das Richtprojekt gilt als dreigeschossig, weil durch das südseitig aus dem Terrain ragende Sockelgeschoss die Gebäudehöhe mehr als 7.50m, respektive für Attikageschosse über 9.00m beträgt. Per Definition §18 KBV gelten die Gebäude damit als dreigeschossig, was die Notwendigkeit einer Zonenplanänderung zur Folge hat).
7. Die vorgesehene Anzahl Personen pro Fläche wird mit der gewählten Gebäudeanordnung ohne besonders hohe oder besonders grosse Baukörper erreicht. In der W3 Zone könnten Gebäude 40.0m lang und 10.50m hoch sein. Die vier Baukörper (14.99m x 18.96m) mit der schmalen Seite zum Rötieweg, respektive die dadurch entstehenden Zwischenräume (14.34m), minimieren den, bei einer so langgestreckten Parzelle, den gerne entstehenden "Mauereffekt". Die durch den GP festgelegte Maximalhöhe minimiert diesen Effekt zusätzlich. Die Gebäudehöhe am Rötieweg beträgt "nur" 9.30m auf das um 2.0m zurückspringende Dach des Attikageschosses. Die gemäss §18 anzuwendende Messmethode für Attikageschosse bedeutet, dass die rechtliche Gebäudehöhe am Rötieweg 7.80m beträgt (Messpunkt 1.50m unter der Dachbegrenzung). Ein gemäss W2b maximal möglicher Baukörper könnte 30.0m lang, 16.75m breit und 7.50m hoch sein (an dieser Stelle unter Einhaltung der entsprechenden Strassen- und Grenzabstände). Bei einer zulässigen Dachneigung von 45° ergäbe sich eine Firsthöhe von 15.85m! Drei Baukörper von 30.0m Länge fänden auf der Parzelle Platz. Der minimale Abstand zueinander müsste nur 7.50m betragen. Die in der W2b geltenden Ausnützungsziffer (AZ) von 0.4 verhindert zwar eine Bebauung mit drei maximalen Baukörpern, aber auch bei verringerten Abmessungen und der zu erwartenden Parallelstellung zum Rötieweg eintrübe ein unerwünschter "Riegel".
8. Dieser grosse Vorteil des vorliegenden GP und Richtprojektes konnte bereits an der Mitwirkungsveranstaltung den nun einsprechenden Nachbarn nicht vermittelt werden. Es ist allerdings ortsplanerisch nicht sinnvoll, diese zentrale unbebaute Parzelle mit kleinen Gebäuden bebauen zu lassen, auch wenn solche bereits seit langer Zeit in der Umgebung stehen. (siehe Luftbild von 1949)
9. Um die rechtwinklige Anordnung der Baukörper zum Rötieweg zu ermöglichen oder mindestens zu begünstigen ist eine Verringerung des Strassenabstandes angezeigt. Die Festlegung des

Strassenabstandes obliegt der Gemeinde (§46, KBV) und fliesst in die entsprechenden Nutzungspläne ein. Aus diesem Grund erfolgt gleichzeitig zum GP eine Änderung des Erschliessungsplanes. (siehe auch Begründung für die Reduktion der Baulinie entlang dem Rötiweg von 4.0 auf 2.0 m der WAM Planer und Ingenieure AG vom 03.12.2019)

10. Das vorgesehene Richtprojekt berücksichtigt alle Grenz- und Gebäudeabstände. Wie in § 44 PBG vorgeschrieben, wurden mit der Publikation des GP die Baufelder mit den maximalen Ausmassen profiliert. Dies führt vor Ort evtl. zu einem falschen Eindruck bezüglich Ausdehnung und Abständen der einzelnen Baukörper und zur Parzellengrenze. Das Bauprojekt als solches ist im später folgenden Baugesuchsverfahren durch die Bau- und Werkkommission zu beurteilen.
11. Zwei Einsprachepunkte sind unbegreiflich, respektive entsprechen nicht den Tatsachen. Gemäss KBV, §41 ist beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen geeignete Spielplätze und Aufenthaltsräume zu schaffen und zu unterhalten. Das Richtprojekt sieht dies in der südwestlichen Parzellenecke vor. Aus dem Vorhandensein eines Kinderspielplatzes respektive der "Befürchtung" es könnten sich dann auch Kinder auf diesem aufhalten und übergebürliche Lärmemissionen erzeugen, welche den Wert der eigenen Liegenschaft schmälern würde, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit.
12. Der an der Sitzung vom 21.02.2019 vom Gemeinderat beschlossene Ausbau des Rötiweges wurde gemäss rechtsgültigem Strassen- und Baulinienplan auf eine Breite von 5.0m ausgebaut. Diese Breite ist für eine Quartier-Erschliessungsstrasse absolut genügend und entspricht allen Regeln und Geboten. Mit der vorgesehenen unterirdischen Parkierung ist mit sehr wenig Mehrverkehr zu rechnen. Durchgangsverkehr besteht auf dem Rötiweg nicht. Der südliche Strassenrand ist gegenüber dem ursprünglichen Belagsrand um ca. 1.30m verschoben. Er kommt nicht auf den Parzellenrand zu liegen (ca. 20cm Abstand bleiben). Mit dem gemäss Richtprojekt vorgesehenen Abstand der Gebäude vom Strassenparzellenrand wird der Abstand zur Strasse also fast 3.00m betragen. Die Einsprachepunkte bezüglich Strassenbreite sind also haltlos.
13. Selbstverständlich schwingt beim Begriff der Ortsverträglichkeit ein gewisses individuelles Geschmacksempfinden mit. In vorliegendem Fall sprechen aber doch viele fachliche Gründe dafür, die geplante Überbauung der Parzelle als gelungen zu betrachten. Parkierung in der Tiefgarage, das Festlegen einer geringen maximalen Gebäudehöhe, die Baumallee am Rötiweg, die wenigen oberirdischen Abstellplätze parallel zum Rötiweg und vor allem die grossen Zwischenräume unter den vier Baukörpern sprechen für das Projekt.

Eintreten wird beschlossen

**Brigitte Danz** informiert, dass die CVP-Fraktion dem Beschlussentwurf so zustimmen kann.

**Peter Däster** informiert, dass auch die FDP-Fraktion dem so zustimmen kann.

**Carmen Zeller** informiert, dass auch die SP-Fraktion dem Beschlussentwurf zustimmt.

**Christoph Scholl** informiert, dass er sich analog der ursprünglichen Genehmigung, enthalten wird.

Mit 1 Enthaltung und keiner Gegenstimme wird beschlossen

1. Auf die Einsprache der Fa. Alfred Bechter Baugeschäft AG, 2545 Selzach, wird eingetreten.
2. Die Einsprache der Fa. Alfred Bechter Baugeschäft AG, 2545 Selzach, wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.

3. Auf die Einsprache der IG Rötieweg, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Kummer wird nur teilweise eingetreten;  
Urs Jakob, Grabmattweg 9, Eigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 3040 ist zu einer Einsprache nicht berechtigt.  
Daniel und Karin Halbenleib, Grabmattweg 6, Eigentümer der Parzelle GB Selzach Nr. 3045 sind nicht zu einer Einsprache berechtigt.
4. Die Einsprache der IG Rötieweg, vertreten durch Rechtsanwalt Andreas Kummer wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.
5. Auf die Einsprache von Sandra Looser und Roland Regez, 2545 Selzach wird eingetreten.
6. Die Einsprache von Sandra Looser und Roland Regez, 2545 Selzach, wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.
7. Der Gestaltungsplan Rötieweg mit den Bestandteilen:
  - Gestaltungsplan "Rötieweg" (GB Selzach Nr. 3062) mit Sonderbauvorschriften vom 24.07.19
  - Plan "Änderung Bauzonenplan GB Nr. 3062" vom 24.07.19
  - Plan "Änderung Erschliessungsplan Rötieweg, Bereich GB Nr. 3062" vom 24.07.19wird zur Genehmigung durch den Regierungsrat an das ARP geschickt.
8. orientierend wird das Richtprojekt bestehend aus:
  - Richtprojekt EG, Schnitte, Fassade vom 24.07.19
  - Richtprojekt UG, 1.OG, Attika vom 24.07.19mit den Unterlagen des Gestaltungsplanes ebenfalls an das ARP geschickt.

0222 Bauverwaltung  
128-2019

6. Unterhalt Strassen (Seusetweg 2, Späret West)
  - **Massnahmen am Späret West zur Stabilisierung der Strasse**
  - **Genehmigung Nachtragskredit**

#### Akten

- Fotodokumentation mit 2 Bildern

#### Ausgangslage

##### Der Gemeinderat hatte am 26.09.19 beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der Instandstellung des Späretweges im Bereich GB Selzach Nr. 2727 gemäss der Aktennotiz vom 31.07.19 von Wanner AG, Geologie und Umweltfragen, Solothurn zu.
2. Ein Nachtragskredit von CHF 30'000.00 wird zu Lasten Konto Nr. 6150.3141.00, "Unterhalt Strassen/ Verkehrswege" genehmigt.

Bei der Ausführung der Arbeiten hat sich gezeigt, dass der Strassenunterbau im bestehenden Strassenabschnitt westlich für schwere Geräte nicht tragfähig ist. Einzelne Stellen mussten aufgebrochen und die Koffierung ergänzt werden. Die Arbeiten konnten zudem nicht, wie vorgesehen, mit LKW's erfolgen. Die Belagsfläche wird entsprechend grösser ausfallen als geplant. Es muss mit Kosten von total CHF 55'000.00 gerechnet werden.



fehlender resp. ungenügender Unterbau



Arbeitsstand vor Belagsarbeiten

### Erwägungen

- Die Gesamtkosten der Massnahme von voraussichtlich total CHF 55'000.00 sind in Relation zu anderen Massnahmen immer noch bedeutend tiefer (Pfählung und Vernagelung ca. CHF 220'000.00, Holzkasten ca. CHF 135'000.00.)
- Die (Belags-) Arbeiten reichen westlich ca. 30.0m über das vom Rutsch betroffenen Gebiet hinaus.
- Durch die geringe Tragfähigkeit der Strasse mussten die Arbeiten mit leichterem Gerät ausgeführt werden.

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl:** Ich bin der Meinung, dass der Nachtragskredit nicht in der Kompetenz des Gemeinderates ist, da nicht dringlich. Ich finde dies nicht im Sinne und Geist der Budgetgemeindeversammlung, wenn solche Nachtragskredite genehmigt werden müssen.

**Gemeidewalter:** Es ist ein neuer nicht im Budget enthaltener Kredit, bei dem der Gemeinderat eine Kompetenz von CHF 70'000.00 hat. Ob dies unter der gleichen oder einer separaten Kontonummer laufen muss, ist nicht festgeschrieben.

**Christoph Scholl:** Eine separate Kontonummer wäre gegenüber dem Stimmbürger transparenter.

**Bauverwalter:** Man hat leider während der Budgetphase noch nicht gewusst, was zu machen wäre. Im Budgetprozess wussten wir nicht, was man aufnehmen sollte. Mit dieser Massnahme kann die Strasse 50 Jahre halten, wenn der ordentliche Unterhalt gewährleistet ist.

**Bauverwalter** auf Anfrage von **Carmen Zeller:** Ein Verbot von Lastwagen könnte geprüft werden. Die Anwohner wollen jedoch, dass die Kehrtafel wieder bis vor die Haustüre herangefahren kann.

**Bauverwalter** auf Anfrage von **Christoph Scholl:** Ein Teil des Ausbaus wäre perimeterpflichtig. Der Teil in der Landwirtschaftzone würde gestundet werden.

**Christoph Scholl:** Aus diesem Grund bin ich dafür, dass ein Lastwagenverbot errichtet wird.

**Thomas Studer:** Diese Rutschungen werden nicht primär durch Lastwagen ausgelöst. Man sollte mit der Kehrriktabfuhr schauen, dass sich die Bewegungen des Lastwagens beim Manövrieren auf ein Minimum beschränken. Der Lastwagen könnte beispielsweise rückwärts fahren. Man muss zudem auch beachten, dass die Anwohnerschaft ein gewisses Durchschnittsalter hat. Man könnte vielleicht auch das Gewicht der Lastwagen beschränken.

**Bauverwalter:** Ich werde eine allfällige Gewichtslimitierung mit dem Geologen besprechen. Der Aufwand eines kompletten Neubaus der Strasse wäre unverhältnismässig hoch. Nur aus Sicht der Kostenoptimierung, die sich aus allfälligen Perimeterereinnahmen vielleicht ergeben könnten, darf nicht einfach ein Neubau angestrebt werden.

**Aldo Mann:** Vielleicht könnten die Anwohner für ein Fahrverbot motiviert werden, wenn Sie mit einem möglichen perimeterpflichtigen Ausbau konfrontiert würden.

**Bauverwalter:** Die Personen, die dort wohnen, haben mit den Rutschungen leben gelernt. Ich glaube nicht, dass das von **Aldo Mann** aufgezeigte Vorgehen Früchte tragen würde. Ich würde ein Verbot von der Aussage des Geologen abhängig machen.

**Brigitte Danz:** Ich bin mit dem Vorschlag **des Bauverwalters** einverstanden.

**Thomas Studer:** Der Hang, der Schär Hansruedi gehört, sollte bepflanzt werden. Bei langem Regen darf die Strasse zudem nicht mehr im gleichen Masse belastet werden; hier muss bei den Anwohnern eine Sensibilität erwirkt werden.

#### Bei 1 Gegenstimme und keinen Enthaltungen wird beschlossen

Für das Bauvorhaben "Instandstellung des Späretweges" im Bereich GB Selzach Nr. 2727 wird ein zusätzlicher im Voranschlag nicht vorgesehener Kredit von CHF 25'000.00 zu Lasten Konto Nr. 6150.3141.00, "Unterhalt Strassen/ Verkehrswege" genehmigt. Die Gesamtkosten des Projektes betragen somit CHF 55'000.00

6150 Gemeindestrassen  
129-2019

#### **7. Baurechtsvertrag D Nr. 59 vom 28.09.87 in Sachen GB Selzach Nr. 4025 (Parkplatz Altreu) Neuregelung in Sachen GB Selzach Nr. 4025 (Parkplatz Altreu)**

#### Akten

- alter Baurechtsvertrag
- Vereinbarungsentwurf

#### Ausgangslage

##### Der Gemeinderat hatte am 13.02.2003 beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt von Storch Schweiz per 1. November 2003 gemäss Absatz 8 des Baurechtsvertrags vom 28.9.87 das Baurecht für GB Selzach Nr. 4025.
2. Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt ab 1. Januar 2003 2/3 des jeweils fälligen Baurechtszinses.
3. Storch Schweiz übernimmt ab 1. Januar 2003 1/3 des jeweils fälligen Baurechtszinses.

Trotz mehreren Treffen zwischen **dem Gemeindepräsidium** mit Lilly Sonsoni-Kocher, damalige Eigentümerin der GB Selzach Nr. 4025, konnte keine Verlängerung des Baurechtsvertrages erwirkt

werden. Dieser ist schlussendlich per 31.12.18 ausgelaufen. Zwischenzeitlich wurde Parzelle GB Selzach Nr. 4025 an die Noedom GmbH, Selzach, verkauft. Zuvor war das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss Baurechtsvertrags mit dem Auslaufen dahingefallen.

Mit Silvan Kocher, Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Noedom, konnte nun eine neue Nutzungsvereinbarung ausgehandelt werden. Neu soll CHF 5'000.00 bezahlt werden. Bisher wurden CHF 4'144.90 bezahlt, wovon CHF 1'381.65 dem Verein für üsi Witi weiterverrechnet wurden. Der Werkhof wird weiterhin im Umfang von 50 Stunden den Unterhalt gewährleisten. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr.

#### Erwägungen

In Altreu bestehen nebst diesem Parkplatz kaum weitere Parkierungsmöglichkeiten. Deshalb ist der Platz von öffentlichem Interesse und es ist angebracht, dass die Einwohnergemeinde Selzach weiterhin Parkierungsmöglichkeiten auf GB Selzach Nr. 4025 sicherstellt.

Eintreten wird beschlossen

**Brigitte Danz** will wissen, ob die Bewirtschaftung des Parkplatzes durch die Gemeinde möglich ist.

**Gemeindepräsidentin:** Die Vereinbarung konnte nur für 1 Jahr abgeschlossen werden. Investitionen wären somit an grosse Unsicherheiten geknüpft.

Ich habe zudem noch nicht geklärt, ob der Anteil des Vereins für üsi Witi weiterhin bezahlt wird. Heute geht es jedoch nur um das Vertragsverhältnis zwischen der Noedom GmbH und der Einwohnergemeinde Selzach. Man könnte diesen Anteil als Verzicht, resp. Beitrag an den Verein deklarieren und dies auch so kommunizieren.

**Aldo Mann:** Man könnte im Gegenzug den jährlichen Beitrag von CHF 1'000.00 streichen.

**Der Gemeindeverwalter** teilt mit, dass es sich bei den CHF 1'000 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.01 um einen Mitgliederbeitrag handelt.

Der Gemeinderat ist einverstanden, dass der Anteil von ca. CHF 1'400.00 pro Jahr künftig nicht mehr an den Verein für üsi Witi weiterverrechnet wird. Dies im Sinne eines Beitrages an das Witi-Zentrum.

#### Einstimmige wird beschlossen

Die vorliegende Vereinbarung wird genehmigt.

0220 Allgemeine Dienste, übrige  
130-2019

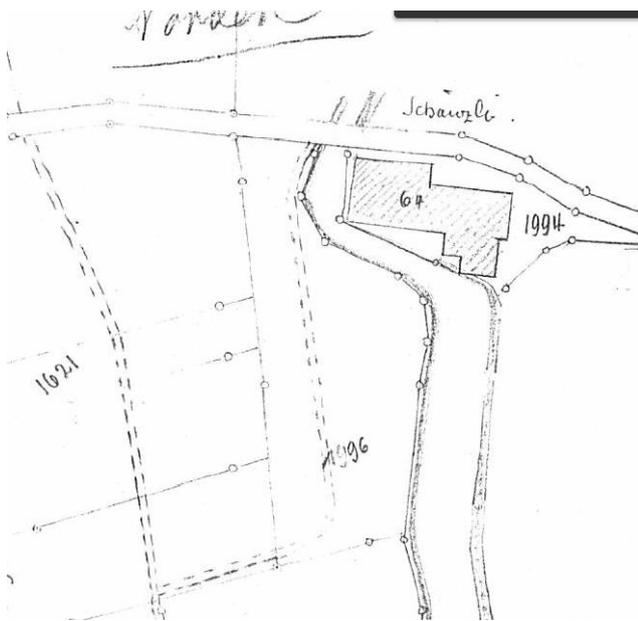
8. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten  
**Antrag zur Löschung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach auf GB Selzach Nr. 1996**

#### Akten

- Antrag

#### Ausgangslage

René Curschellas bittet mit Schreiben vom 04.09.2019 das auf GB Selzach Nr. 1996 lastende Wegrecht löschen zu lassen. Gemäss Herrn Curschellas fehlen aktuelle Vorstellungen über den Sinn und Zweck sowie den Verlauf des damals gedachten Weges.



Auszug aus dem Grundbuch (05.08.20)



Situation heute

### Erwägungen

Gemäss Rücksprache mit dem Bauverwalter wird aus Sicht der Einwohnergemeinde die entsprechende Dienstbarkeit nicht mehr benötigt und kann gelöscht werden.

Eintreten wird beschlossen

### Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat stimmt der Löschung des Fusswegrechts auf GB Selzach Nr. 1996 zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach (ANM 525, Tagebuch Nr. 1362 vom 05.08.1920) zu.

0220 Allgemeine Dienste, übrige  
131-2019

**9. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten**  
**Antrag zur Löschung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach auf GB Selzach Nr. 3295**

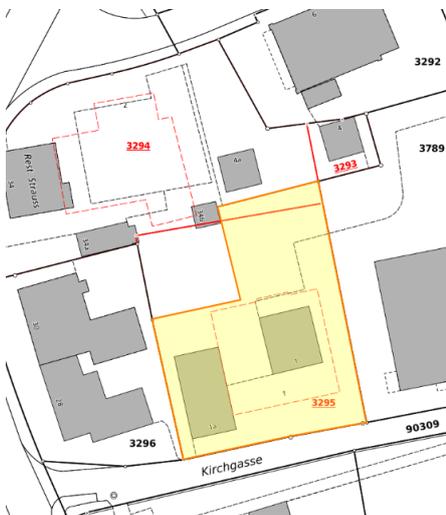
Akten

- Auszug Grundbuch

Ausgangslage

Das Grundbuchamt Region Solothurn fragt im Auftrag der Barbarella SA im Zusammenhang mit einer Neuparzellierung des Grundstückes GB Selzach Nr. 3295 an, ob das darauf lastende Wegrecht gelöscht werden kann. Gemäss dem Tagebucheintrag Nr. 1904 vom 15.11.1928 führt das Fahrwegrecht "von der südöstlichen Ecke des Turmplatzes über den Weg, dann über GB Nr. 2830, 2831, 2832, 2941, 2557, 2555, 2554, 2553, 2552, 2547, 2546, 2545, 2544 wie im Katasterplan 39.H.37 eingezeichnet." Weiter ist zum Verlauf zu entnehmen: "2542, von da aus über GB Nr. 2535 in südliche Richtung als Fusswegrecht in die alte Strasse"

Gemäss Grundbuchamt beziehen sich die alten GB Nr. auf die heute zwischen der Kirchgasse und dem Spielhofweg befindlichen Grundstücke. Der Katasterplan Nr. 39.H.37 ist nicht mehr auffindbar.



Erwägungen

Aus heutiger Sicht ist das Wegrecht nicht mehr notwendig, da die Parzelle GB Selzach Nr. 3295 von öffentlichen Strassen umgeben und erschlossen ist. Aus diesem Grund kann der Löschung zugestimmt werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat stimmt der Löschung des Fusswegrechts auf GB Selzach Nr. 3295 zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach (ANM 639, Tagebuch Nr. 1362 vom 05.08.1920) zu.

0222 Bauverwaltung  
132-2019

- 10.** Baugesuchs-Nr. 48/2019, Abbruch / Rückbau Liegenschaft, Alfred Bechter Baugeschäft AG, Parzelle Nr. 2001, Bettlacherstrasse 5, 2545 Selzach  
**Festlegung einer Planungszone**

#### Akten

- Raumplanungsbericht vom 03.12.19, gedruckt und letztmals geändert am 04.12.19
- Plan Nr. 21914 /1 vom 27.11.19, gedruckt am 04.12.19

#### Ausgangslage

##### Der Gemeinderat hat am 24.10.2019 beschlossen

1. Die gegen das Baugesuch Nr. 48/2019, publiziert im Anzeiger vom 19.09.19, eingereichte Einsprache wird unter dem Vorbehalt zurückgezogen, dass der Gesuchsteller gegen die Planungszone gem. Ziff. 2 kein Rechtsmittel ergreift und diese in Rechtskraft erwächst.
2. Die Bauverwaltung wird beauftragt einen Beschlussentwurf für eine Planungszone vorzulegen.

Die Bauverwaltung hat nun den Raumplanungsbericht und den dazugehörigen Plan erarbeiten lassen. Die Unterlagen können den Akten entnommen werden.

Eintreten wird beschlossen

**Bauverwalter** auf Anfrage von **Christoph Scholl**: Bis jetzt sind keine Reaktionen eingegangen. Die Betroffenen wissen, dass gegen die Planungszone ein Rechtsmittel besteht.

**Bauverwalter** auf Anfrage von **Brigitte Danz**: Ich kann nicht beurteilen, ob das Gebäude einsturzgefährdet ist.

**Christoph Scholl**: Ohne Vorkenntnisse des Verfahrens, kann unser Vorgehen bei der Bevölkerung als eigenartig empfunden werden. Ich frage mich, ob es nicht noch mehr Möglichkeiten gibt, auf die Liegenschaft Bettlacherstrasse 5 einzuwirken. Ich weiss nicht, ob es sinnvoll ist, beim geplanten Strassenbauprojekt einfach darum herum zu bauen.

**Bauverwalter**: Das Gebäude kann nicht einfach abgerissen werden. Auch bei Vorliegen einer Planungszone können mit Zustimmung des Gemeinderats Projekte genehmigt werden. Ich würde mit dem Eigentümer zusammenarbeiten, gleichzeitig aber auch klären, was für weitere Optionen verfügbar sind. Der Strassenausbau wird jedoch durch die jetzige Situation nicht behindert.

**Gemeindepräsidentin**: Vielleicht wäre ein Work-Shop-Verfahren die richtige Lösung?

**Bauverwalter** auf Anfrage von **Brigitte Danz**: Es wurde bereits durch die Baubehörde verfügt, dass betreffend der Gefahrensituation des Daches etwas unternommen werden muss. Aus diesem Grund stehen heute die Gerüste hier. Das Dach konnte aufgrund des Zustandes nicht mit Schneefänger versehen werden.

**Christoph Scholl**: Wir investieren viel in das Strassprojekt der Bettlacherstrasse. Es ist ein "Prestige-Projekt". Wir müssen gut überlegen, was die jetzige Situation der Liegenschaft Bettlacherstrasse 5 für das Projekt bedeutet.

**Peter Däster:** Ich glaube nicht an eine schnelle Lösung.

**Bauverwalter:** Ich würde das Angebot eines Work-Shop-Verfahrens machen. Ich habe mit diesem Verfahren gute Erfahrungen gemacht.

#### Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach legt im Sinne von § 23 des Bau- und Planungsgesetzes eine Planungszone fest.
2. Die Planungszone wird über die Grundstücke GB Selzach Nrn. 1997, 2001, 2948 und 4106 erlassen. Der Perimeter ergibt sich aus dem von der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG erarbeiteten Plan Nr. 21914 / 1 (Plan zur öffentlichen Auflage). Die Begründung zur Planungszone und die vom Gemeinderat dazu vorgenommene Interessenabwägung sind im Raumplanungsbericht vom 03.12.19 wiedergegeben.
3. Die öffentliche Auflage der Planungszone wird im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach am 19.12.19 publiziert. Die öffentliche Auflage dauert vom 06.01.20 bis 05.02.20.
4. Die Planungszone wird mit Publikation der Auflage im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Selzach wirksam und dauert bis zur öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision, maximal aber 3 Jahre.
5. Der Eigentümerschaft der Liegenschaft Bettlacherstrasse 5 soll ein Work-Shop-Verfahren beliebt gemacht werden. Die Kosten des Planers der Einwohnergemeinde Selzach von maximal CHF 3'000.00 werden zu Lasten des Gemeinderatskredites übernommen.

0120 Exekutive  
133-2019

#### **11. Beitragsgesuche Beitragsgesuch Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch**

#### Akten

- Schreiben vom 14.11.19
- Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.17

#### Ausgangslage

#### Der Gemeinderat hat am 06.02.2017 beschlossen

Derzeit wird kein Beitrag an das Projekt „Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch“ geleistet. Die Projektleitung wird eingeladen, ein neues Beitragsgesuch einzureichen, wenn es um die Publikation zur Amtei Solothurn-Lebern geht.

Die Forschungsstelle Solothurnisches Namenbuch ersucht mit Schreiben vom 14.11.19 um einen Beitrag von CHF 0.70 pro Einwohner für die Publikation eines vollständigen, sechsbändigen Solothurnischen Namenbuchs. Hierzu fehlen noch die beiden Amteibände Solothurn-Lebern (geplant 2021) und Bucheggberg-Wasseramt (geplant 2025)

Das Projekt „Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch“ arbeitet seit 1989 daran die Namenlandschaft des Kantons Solothurn zu erfassen, die Namen zu deuten und die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Das Projekt hat zum Ziel, alle historischen und aktuellen Orts- und Flurnamen des Kantons Solothurn zu sammeln und die Resultate in einer Druck- und

Onlineversion zu publizieren. Bereits publiziert und gedruckt sind die Namenbücher Band 1 - 4:

- Solothurnische Ortsnamen: Die Namen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden (2003, 2005)
- Die Flur- und Siedlungsnamen der Amtei Domeck-Thierstein (2010)
- Die Flur- und Siedlungsnamen der Amtei Olten-Gösigen (2014)
- Die Flur- und Siedlungsnamen der Amtei Thal-Gäu (2017)

Das Gesamtwerk schliesst eine regionale Forschungslücke und ergänzt die vorliegenden Namenbücher der Nordwestschweiz und der meisten weiteren Kantone der Deutschschweiz. Die erhobenen Namendaten fliessen bspw. in die Kartographie ein, werden teilweise von den Vermessungsämtern und von swisstopo genutzt und finden ihren Niederschlag in Applikationen auf der Basis von Georeferenzierung. Die Forschungsergebnisse können für die Laienforschung, Bürgergemeinden, Geschichtsforschende, Lehrpersonen und Gemeinden für weiterführende Ergebnisse oder Buchpublikationen (Erstellen von Dorfchroniken, Flurnamenpfade, Schulstunden, geführte Wanderungen etc.) verwendet werden.

#### Erwägungen

1. An der Gemeindepräsident\*innen Konferenz vom 21.11.19 wurde die Empfehlung abgegeben, das Projekt möglichst flächendeckend zu unterstützen.
2. Der Erhalt des Wissens über die Flurnamen als Teil der Solothurner Geschichte ist eine wichtige Aufgabe und verdient einen Unterstützungsbeitrag.
3. Mit der angekündigten Erstellung der beiden Amteibände Solothurn-Lebern (geplant 2021) und Bucheggberg-Wasseramt (geplant 2025) sind die Voraussetzungen für einen Beitrag gem. Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2017 gegeben.

Eintreten wird beschlossen

#### Einstimmig wird beschlossen

Es wird ein Beitrag von CHF 1'000.00 an das Projekt „Solothurnisches Orts- und Flurnamenbuch“ geleistet.

0222 Bauverwaltung  
134-2019

#### **12. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten Informationen zu laufenden Investitionsprojekten**

**Bauverwalter:** Die Endabrechnung des Kindergartenneubaus kann in diesem Jahr abgeschlossen werden. Am Schluss werden wir mit einer Kostenüberschreitung von ca. CHF 50'000.00 abschliessen.

**Thomas Studer:** Es wäre schön, wenn der Kindergartenneubau für das Zertifikat "HSH" (Holz Schweizer Herkunft) angemeldet würde. Dies auch in Hinblick auf unser Energiestadt-Label. Eine Buche wurde zu nahe an der Fassade gepflanzt. Ich würde diese noch umpflanzen.

Die Arbeiten beim Petanque-Platz wurden heute abgeschlossen. Der Platz entspricht den üblichen Normen.

0120 Exekutive  
135-2019

**13. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

<p>Gruppenwasserversorgung Antrag Einwohnergemeinde Biberist</p>	<p><b>Bauverwalter:</b> Die Einwohnergemeinde Biberist hat uns orientiert, dass der gesamte Überschuss der Gruppenwasserversorgung zu Gunsten der Einwohnergemeinde Biberist reserviert werden soll. Das Geschäft wird dem Gemeinderat im Januar im Detail vorgelegt werden.</p>
<p>Dank Gemeindepräsidentin an Gemeinderat</p>	<p><b>Die Gemeindepräsidentin</b> dankt den Gemeinderatsmitgliedern für die konstruktive Mitarbeit im Jahr 2019.</p>
<p>Dank Gemeindevizepräsident an Gemeindepräsidentin</p>	<p><b>Der Gemeindevizepräsident</b> dankt im Namen des Gemeinderates für den Einsatz im vergangenen Jahr zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach</p>

Nr.		Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen			
93	Swico, 25 Jahre Swico Recycling - wir sagen DANKE!			
94	Amt für soziale Sicherheit, Asylwesen, Vorinformation zur Berechnung des Aufnahmesolls			x
95	Amt für Gemeinden, Kursangebote 2020			x
96	Amt für Umwelt, Einladung Wassertage am 21.01.2020, 23.01.2020 und 27.01.2020			
97	Solothurner Handelskammer, solothurner Unternehmenspreis, Einladung zur Preisverleihung	x		
98	PUSCH, praktischer Umweltschutz, Einladung Tagung, 3-Tageskurs Revitalisierung von Fliessgewässern, Weiterbildungen			
99	benevol, Flyer offene Vereinstüren - wie Vereine und Zugewanderte zueinander finden			x
100	Carmen Zeller, Demission als Finanzkommissionspräsidentin per 31.12.2019			x
101	Amt für soziale Sicherheit, Geordnete Rückabwicklung der Wegkosten im Spitexbereich			x
102	repla, Newsletter Langsamverkehr in der Region Solothurn	x		
103	Amt für Gemeinden, Beschreibung Gemeindeausgleich bei gestaffelter Einführung Gewinnsteuersatz			x
104	Swisscom Gemeindebrief 2019/3			
105	asut, Fachbericht Mobilfunk und Strahlung 5G			x
106	BDO, Einladung Gemeindetagung 2020 und Wissenswertes täglicher Beratung und Prüfung öffentlicher Verwaltungen	x		
107	EWG Bellach, Einladung Pilotprojekt Bellacher-Weiher			x
108	Kanton Solothurn, Regierungsratsbeschluss Lastenausgleich 2019			x
109	Kanton Solothurn, Regierungsratsbeschluss Projekt start.integration			x
110	Wohnheim KONTIKI Stiftung, Neues aus dem Wohnheim KONTIKI			
111	VSEG, Schreiben Anwaltskanzlei Kosten der Jahre 2015-2017, Ansprüche aus Restfinanzierung, Anmeldung von Leistungen, Verjährungs-/Verwirkungsrecht			x
112	Konzertchor Leberberg, Dank für die Unterstützung der Chorkonzerte "Verdi Requiem"	x		

Selzach, den 14.01.2020

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia  
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario  
Gemeindevorwalter